



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Behörde für Inneres und Sport, Johanniswall 4, D-20095 Hamburg

Amt für Innere Verwaltung und Planung
Grundsatzangelegenheiten des
Straßenverkehrs (Oberste Landesbehörde),
der Verkehrssicherheit und -überwachung

Bezirksamt Altona
- Bezirksversammlung -

Johanniswall 4
D - 20095 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 39 - [REDACTED]
Telefax 040 - 4 27 31 -1390

Nachrichtlich:

eMail: [REDACTED]

- Zentrale Straßenverkehrsbehörde (P/VD 5)

Geschäftszeichen (bei Antworten bitte angeben)
A 431/641.30-90-Farnhornweg | 641.30-90-
Farnhornstieg

Hamburg, den 18. August 2022

„Fahrbahnbenutzungsverbot für Radverkehr im Farnhornweg und Farnhornstieg Auskunftersuchen von Stephanie Faust-Weik-Roßnagel, Benjamin Harders und Rolf Stünitz (alle Fraktion GRÜNE)“

Beschluss - Drucksache 21-3239

Die Behörde für Inneres und Sport teilt zu der nach § 27 Absatz 1 Satz 2 BezVG beschlossenen Anfrage und den Zuständigkeitsbereich der Behörde für Inneres betreffenden Fragestellungen nach § 27 Absatz 2 Satz 2 BezVG Folgendes mit:

Die für straßenverkehrsbehördliche Anordnungen zuständige Behörde kann nur die Erörterung der Sach- oder Rechtslage bezogen auf konkrete Einzelfälle vornehmen und nicht die Aufgabenwahrnehmung einer Fachbehörde sowie die allgemeine Darlegung von Rechtsfragen beantworten.

Im Übrigen wird davon abgesehen, hypothetische Fragen zu beantworten und Einzelabwägungen, die der Vorbereitung einer straßenverkehrsbehördlichen Entscheidung und deren Ermessensausübung dienen, darzustellen.

Fragen zum baulichen Zustand einer Straße sowie zu Verkehrsdaten liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Behörde für Inneres und Sport.

[REDACTED]